

Kassel, 14. Juni 2012

**An**  
**-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 24.05.12  
Vorlage Nr. 101.12.495  
Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. **Frage:**

Wurde der Beirat des Jobcenters nach der Zusammenlegung von BA und dem kommunalen Träger AFK neu zusammengesetzt?

**Antwort:**

Der Beirat des JC Stadt Kassel hat seine rechtliche Grundlage im § 18d SGB II. Der § 18d SGB II ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Eine „Vorgängerorganisation“ gab es nicht, der Beirat nach § 18 d SGB II hat sich insoweit neu konstituiert.

2. **Frage:**

Warum hat sich die Trägerversammlung gegen die Aufnahme von Vertretern der einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Beirat entschieden (anders: Landkreis Kassel)?

**Antwort:**

Die Zusammensetzung des Beirates entspricht den Anforderungen des § 18d, Satz 3 SGB II.

„Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.“

3. **Frage:**

Ist der Beirat - bei der derzeitigen Besetzung – in der Lage, die Aufgaben entsprechend § 18d und § 44b SGB II zu erfüllen?

**Antwort:**

Ja.

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18d, Satz 2, SGB II:  
„Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen“.  
Der Beirat hat keine Aufgaben nach § 44b SGB II.

4. **Frage:**  
Welches Arbeitsmarktprogramm/Strategiepapier für 2012 hat das Jobcenter Kassel?

**Antwort:**

Das Arbeitsmarktprogramm 2012 wurde am 14.11.11 der Trägerversammlung zur Kenntnis gegeben und durch diese gebilligt.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 44b Abs. 3 SGB II die Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes in die Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit fällt und zur Umsetzung formal keiner Zustimmung der Trägerversammlung bedarf.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägerversammlung ergeben sich aus § 44c SGB II.

5. **Frage:**  
Das Jobcenter des Landkreises Kassel hat einen sechzehn Personen umfassenden Beirat, der im Internet die Ergebnisse und Ziele seiner Arbeit darstellt (Termine, Presse, Organigramm, Organe, Beiratsmitglieder, Arbeitsmarktprogramm). Welche Anstrengungen werden unternommen, um dem Gedanken der Transparenz und der Erfüllung von Informationspflichten in vergleichbarer Weise auch beim Jobcenter Kassel zu genügen?

**Antwort:**

Gemäß Geschäftsordnung betreibt der Beirat keine eigenständige Presse und Öffentlichkeitsarbeit.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer